

Sitzungsvorlage Nr. 2193/2020

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	02.12.2020	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich

Veränderte Ausführung: Umbau Wohnhaus, Abbruch Schuppen und Erstellung neue Garage, Häglestraße 2, in Lindental

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Veränderte Ausführung: Umbau Wohnhaus, Abbruch Schuppen und Erstellung neue Garage, Häglestraße 2, in Lindental, wird hergestellt, sofern die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Beantragt wird die veränderte Ausführung für das oben genannte Bauvorhaben. Das ursprüngliche Vorhaben wurde am 23.03.2016 durch das Landratsamt genehmigt. Auf Grund von erheblichen Abweichungen in der Ausführung, wurde ein erster Antrag auf veränderte Ausführung eingereicht. Dieser wurde an der BVU-Sitzung vom 21.03.2017 behandelt und das Einvernehmen erteilt. Für die veränderte Ausführung hat das Landratsamt am 17.05.2017 eine Baugenehmigung erteilt. Am 16. Juli 2020 wurde bei der Gemeinde Rudersberg erneut ein Antrag auf Veränderte Ausführung eingereicht. Aus diesem Grund hat das Landratsamt

verfügt, dass der erste Antrag auf veränderte Ausführung als zurückgenommen betrachtet wird.

Auf dem Grundstück Häglestraße 2, Flst. Nr. 52/2 in Schlechtbach-Lindental sollen nordseitig die Scheune und der Schuppen abgebrochen und dafür eine neue Garage errichtet werden.

Die Außenmasse der neuen Garage beträgt 6,04 m (6,00) x 6,685 (6,00) m. Ausgeführt wird ein Satteldach, welches eine Dachneigung von 35° hat und über eine Firsthöhe von 4,70 m verfügt.

Nordseitig am bestehenden Wohnhaus wird eine überdachte Terrasse mit darüber liegenden Balkonen beantragt. Die Grundfläche beträgt 5,535 m x 2,40 m (Fläche 13,40 m²). Zudem wird eine Außentreppe mit Podest als Zugang für die Wohnung im Obergeschoss beantragt.

Das Grundstück liegt innerhalb der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Lindenstraße“. Die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen sind ausgewiesen.

Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches.

Stellungnahme der Verwaltung

Die veränderte Ausführung der Baumaßnahme (An- und Umbau Wohnhaus) fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Die neue Garage fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die Umgebung ein und kann zugelassen werden.

Anlage/n:

Anlage 1, Lageplan

Anlage 2, Nord- und Westansicht

Anlage 3, Süd- und Ostansicht

Anlage 4, Schnitt

Anlage 5, Ansichten und Schnitt Garage